Bundesrat Drucksache **484/02**

29.05.02

Fz - AS - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung - KonjStatV)

A. Problem und Ziel

In den Dienstleistungsbereichen "Verkehr und Nachrichtenübermittlung" (Abschnitt I der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) sowie "Datenverarbeitung und Datenbanken" und "Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen" (in Abschnitt K die Abteilungen 72 und 74 dieser Systematik) werden in Deutschland bisher keine Konjunkturstatistiken durchgeführt. Der Aufbau dieser Statistiken ist jedoch aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (EG-KonjunkturstatistikVO) nötig, weil spätestens ab dem Jahr 2003 vierteljährlich an das Statistische Amt der EG (Eurostat) Quartalsangaben zu den Umsätzen und tätigen Personen zu liefern sind. Damit sollen zugleich die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Konjunkturstatistiken um entsprechende Daten in den genannten Dienstleistungsbereichen ergänzt werden, auch hinsichtlich des Datenbedarfs der deutschen Länder.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz werden in den genannten Dienstleistungsbereichen vorerst befristet auf drei Jahre vierteljährliche Erhebungen bei einer Stichprobe von höchstens 5 % der Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit mit Auskunftspflicht angeordnet.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Eine Alternative zur geplanten Vorgehensweise bestünde darin, die Primärerhebung dauerhaft anzuordnen. Hiervon wird momentan abgesehen. Vielmehr ist beabsichtigt, die erforderlichen Daten auch aus Verwaltungsdateien zu beschaffen, und zwar aus den Umsatzsteuerdateien der Finanzbehörden und aus der Betriebsdatei der Bundesanstalt für Arbeit. Dieser alternative Weg der Datenbeschaffung für konjunkturstatistische Zwecke hat den Vorzug, dass die Wirtschaft von vierteljährlichen statistischen Erhebungen entlastet werden könnte. Die Erfahrungen mit der Nutzung der Verwaltungsdaten im Bereich der Wirtschaftsstatistik sind allerdings noch begrenzt. Daher kann dieses alternative Konzept zunächst nur probeweise und ebenfalls befristet in Aussicht genommen werden. Die Entscheidung hierüber soll in der nächsten Legislaturperiode getroffen werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen zur Vorbereitung und Durchführung der befristeten Erhebungen aufgrund des vorliegenden Entwurfs einer Rechtsverordnung folgende Kosten:

Die Kosten beim Statistischen Bundesamt belaufen sich auf einen einmaligen Aufwand in Höhe von ca. 194 000 Euro und auf laufende jährliche Kosten in Höhe von rund 360 000 Euro.

Die Kosten bei den statistischen Ämtern der Länder belaufen sich auf einen einmaligen Aufwand in Höhe von etwa 127 000 Euro und auf laufende jährliche Kosten in Höhe von rund 668 000 Euro.

Die Kosten entstehen befristet im Zeitraum 2003 bis 2005 und sind abgesichert.

...

E. Sonstige Kosten

Durch die vierteljährliche Abfrage der konjunkturstatistischen Daten bei höchstens 5 % der Einheiten in den genannten Dienstleistungsbereichen entstehen Berichtslasten, die nach gegenwärtiger Rechnung von etwa 28 000 Unternehmen bzw. Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit befristet auf drei Jahre zu tragen sind. Die Beantwortung der Fragebögen, die auch via Internet ermöglicht werden soll, wird die Berichtskreise insgesamt jährlich in Höhe von rd. 1 bis 2,1 Mio. Euro belasten.

Von den dargelegten Kosten der Berichtspflichtigen in den Dienstleistungsbereichen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **484/02**

29.05.02

Fz - AS - In - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung - KonjStatV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 29. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung – KonjStatV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 484/02

Verordnung über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Konjunkturstatistikverordnung – KonjStatV)

Vom .....

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), der durch Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Zweck, Umfang

(1) Zur befristeten Erfüllung der Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaft, die in der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken festgelegt sind, sowie zur Ergänzung der Konjunkturstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland werden für die Jahre 2003 bis 2005 in den in § 2 Abs. 1 bestimmten Dienstleistungsbereichen Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfasst vierteljährliche Erhebungen, die als Stichprobe bei höchstens fünf Prozent der in § 2 Abs. 2 genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

§ 2
Erhebungsbereiche, Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebungen erstrecken sich auf den Abschnitt I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung) und die Abteilungen 72 (Datenverarbeitung und Datenbanken) und 74 (Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen) des Anhangs (NACE Rev. 1) zu Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erhebungseinheiten sind Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die in den in Absatz 1 genannten Dienstleistungsbereichen tätig sind.

(3) Freiberufliche Tätigkeit nach Absatz 2 ist die selbständige Berufstätigkeit von Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Berufe.

§ 3
Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik sind:

1. Umsätze oder Einnahmen,
2. Zahl der tätigen Personen,
3. hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit.

Bei Erhebungseinheiten mit Niederlassungen in mehreren Ländern und mit Umsätzen oder Einnahmen von insgesamt 250 000 Euro und mehr im Jahr vor dem Berichtsjahr werden die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zusätzlich in der Unterteilung nach Ländern erfasst.

(2) Die Angaben zu dem Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden für das vorangegangene Kalendervierteljahr erfasst. Die Angaben zu dem Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden für das Ende des vorangegangenen Kalendervierteljahres erfasst. Die Angaben zu dem Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden nur im zweiten Kalendervierteljahr für das vorangegangene Kalendervierteljahr erfasst.

§ 4
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Namen und Anschriften der Unternehmen oder der Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und der Auskunftspflichtigen,
2. Namen und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 5
Auskunftspflicht

Die Angaben nach § 4 Nr. 2 sind freiwillig; im Übrigen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

§ 6
Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft und am 14. Februar 2006 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen.

Von dieser Verordnungsermächtigung wird hiermit Gebrauch gemacht, um befristet

- einerseits die Informationsanforderungen der Europäischen Gemeinschaft in den Dienstleistungsbereichen "Verkehr und Nachrichtenübermittlung", "Datenverarbeitung und Datenbanken" sowie "Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen" einzulösen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (EG-KonjunkturstatistikVO) ergeben,
- andererseits die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Konjunkturstatistiken um entsprechende Daten in den genannten Dienstleistungsbereichen zu ergänzen, auch hinsichtlich des Datenbedarfs der Länder.

Nach der EG-KonjunkturstatistikVO sind die Daten spätestens ab dem Jahr 2003 vierteljährlich an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu liefern, und zwar Angaben zu den vierteljährlichen Umsätzen und zu den tätigen Personen. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird die Erhebung dieser Daten bis einschließlich des vierten Quartals 2005 befristet angeordnet.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1. Kosten ohne Vollzugsaufwand

- keine

1.2. Vollzugsaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen aufgrund des vorgelegten Entwurfs der Rechtsverordnung folgende Kosten:

1.2.1. Kosten beim Statistischen Bundesamt:

Einmalige Anlaufkosten (2002)

€		
persönlich	sächlich	insgesamt
168 300	25 300	193 600

Durchschnittliche jährliche Kosten (ab 2003)

€		
persönlich	sächlich	insgesamt
313 200	47 000	360 200

Der Zusatzaufwand im Statistischen Bundesamt wird durch Rationalisierungseffekte aus der Prozessanalyse gedeckt und ist insofern abgesichert.

1.2.3. Kosten bei den statistischen Ämtern der Länder:

Einmalige Anlaufkosten (2002)

€		
persönlich	sächlich	insgesamt
58 500	6 500	65 000

Einmalige Kosten der Verbundprogrammierung (2002)

€		
persönlich	sächlich	insgesamt
61 900	0	61 900

Durchschnittliche jährliche Kosten (ab 2003)

€		
persönlich	sächlich	insgesamt
562 600	105 200	667 800

2. Kosten für die Wirtschaft

Durch die vierteljährlich durchzuführenden Erhebungen von wenigen konjunkturstatistisch wichtigen Informationen in den genannten Dienstleistungsbereichen entstehen den betroffenen Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit für einen befristeten Zeitraum Berichtslasten. Die Beantwortung der statistischen Fragebögen, die auch via Internet ermöglicht werden soll, wird im Einzelfall durchschnittlich nicht mehr als eine Viertelstunde an Zeitaufwand bedeuten. Bei viermaliger Befragung im Jahr und bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes zwischen 35 bis 75 Euro ergibt sich für die insgesamt etwa 28 000 zu befragenden Einheiten eine jährliche Belastung von rd. 1 bis 2,1 Mio. Euro.

3. Preiswirkungen

Von den dargelegten Kosten der Berichtspflichtigen in der Wirtschaft sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Die Verordnung ordnet für die Dauer von drei Jahren die Erhebung konjunkturstatistisch wichtiger Merkmale bei einer höchstens 5-%-Stichprobe von Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in bestimmten Dienstleistungsbereichen an.

Zu § 1

§ 1 erläutert Zweck und Umfang der Erhebungen.

Absatz 1 ordnet die befristete Durchführung einer Bundesstatistik in bestimmten Dienstleistungsbereichen an, deren Zweck darin besteht, Informationsanforderungen der Gemeinschaft aufgrund der EG-KonjunkturstatistikVO in den ersten drei Jahren einzulösen und in diesem Zeitraum die in anderen Wirtschaftszweigen bereits bestehenden Konjunkturstatistiken in der Bundesrepublik Deutschland in den Dienstleistungsbereichen auch für die Länder zu ergänzen.

Absatz 2 bestimmt die Obergrenze der Stichprobe mit 5 Prozent der Erhebungseinheiten in den betroffenen Dienstleistungsbereichen. Das sind derzeit ca. 28 000 Einheiten. Diese Stichprobe ist nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes mindestens erforderlich, um repräsentative Konjunkturstatistiken in diesen Bereichen erstellen zu können. Damit lassen sich die Informationsanforderungen der Gemeinschaft und zugleich der Datenbedarf für die Konjunkturanalyse und -beobachtung auf Bundes- und Landesebene erfüllen. Satz 2 erläutert das Verfahren der Stichprobenauswahl.

Zu § 2

Absatz 1 bezeichnet die Erhebungsbereiche nach der "Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft" (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 in der jeweiligen Fassung. Zur Zeit gilt die NACE Rev. 1 in der Fassung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, 1959 Nr. L 159 S. 31). Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gilt - nach derzeitigem Stand - der Anhang in der Fassung der Änderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 6 S. 3), die am 30. Januar 2002 in Kraft getreten ist. Aus der NACE Rev. 1 ist die deutsche "Klassifikation der Wirtschaftszweige" abgeleitet, die für die Erhebungen letztlich verwendet wird.

Absatz 2 definiert das Unternehmen und die Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Erhebungseinheit. In der amtlichen deutschen Wirtschaftsstatistik ist das die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die entweder aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss erstellt oder ähnliche Aufzeichnungen mit

dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.
Dazu zählen die gewerblichen Dienstleistungsunternehmen ebenso wie die selbständig tätigen Angehörigen der "Freien Berufe" nach **Absatz 3,** die mit Beratung, Betreuung und Vertretung wichtige Dienstleistungen erbringen. Auch rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Unternehmen und somit Erhebungseinheiten.

Zu § 3

Diese Vorschrift legt **in Absatz 1** die Erhebungsmerkmale fest, die sich aus der EG-KonjunkturstatistikVO ergeben. Die Entwicklung der Umsätze oder Einnahmen sowie der Zahl der tätigen Personen ist für die Konjunkturbeobachtung und -analyse von grundlegender Bedeutung. Die Erfassung des Merkmals "hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit" ist erforderlich, um die eindeutige Zuordnung der Erhebungseinheiten zu den Dienstleistungsbereichen sicher zu stellen, in denen die Konjunkturstatistik durchgeführt wird. Es ist vorgesehen, dass größere Erhebungseinheiten, die Niederlassungen in mehreren Ländern Deutschlands haben, die Angaben zu den Umsätzen oder Einnahmen und zur Zahl der tätigen Personen auf diese Länder aufgliedern. Diese Unterteilung liegt vor allem im Interesse der deutschen Länder, die diese Angaben für die regionale Konjunkturanalyse benötigen.

In Absatz 2 wird bestimmt, dass die Angaben entweder für das vorangegangene Kalendervierteljahr oder für das Ende dieses Kalendervierteljahres erfasst werden. Diese Klarstellungen sind nötig, damit die Berichtskreise vergleichbare Angaben liefern, die zu konjunkturstatistischen Ergebnissen im Sinne der EG-KonjunkturstatistikVO zusammengefasst und der Konjunkturanalyse zugrunde gelegt werden können. Das Merkmal „hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit“ wird nur einmal im Jahr erfasst, nämlich im zweiten für das erste Kalendervierteljahr.

Zu § 4

Die Hilfsmerkmale Name und Anschrift des Unternehmens bzw. der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie der Auskunftspflichtigen sind unverzichtbare Angaben für die technische und organisatorische Abwicklung der Erhebungen. Name und

Anschrift der Auskunftspflichtigen sind erforderlich, um zukünftige Anforderungen zur Auskunftserteilung korrekt zustellen zu können. Nützlich für die rationelle Durchführung der Erhebung sind auch Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

Zu § 5

Hier wird festgelegt, dass die Erhebungen – ausgenommen die Angaben nach Nr. 2 - mit Auskunftspflicht durchgeführt werden. Die Teilnahme aller ausgewählten Erhebungseinheiten lässt sich nur durch Pflichterhebungen erreichen. Sie sind erforderlich, damit die Qualität der statistischen Ergebnisse von Stichprobenerhebungen sichergestellt werden kann. Die Erfahrungen aus Piloterhebungen im Dienstleistungsbereich zeigen, dass bei freiwilliger Auskunftserteilung eine vollständige Teilnahme der ausgewählten und angeschriebenen Einheiten nicht erreicht wird.

Auskunftspflichtig sind die Inhaberin bzw. der Inhaber sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens bzw. der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit. Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind die Gesellschafter auskunftspflichtig, wobei für die Gesellschaft nur ein Erhebungsformular auszufüllen ist.

Zu § 6

In Anknüpfung an § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes wird geregelt, dass den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden dürfen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Diese im Bundesstatistikgesetz vorgesehene Datenübermittlung ist für die gesetzgebenden Körperschaften und für planerische Zwecke von Interesse, bedarf aber der Regelung in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften.

Zu § 7

§ 7 regelt, wann die Verordnung in Kraft und wann sie wieder außer Kraft tritt. Die Verordnung muss am 15. Februar 2003 in Kraft treten, um die fristgerechte Bereitstellung der von der EG-KonjunkturstatistikVO geforderten Ergebnisse an Eurostat sicher zu stellen. Die Erhebungen dürfen nach der Ermächtigung in § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes längstens mit einer Geltungsdauer von drei Jahren angeordnet werden. Die Verordnung tritt am 14. Februar 2006 außer Kraft. Diese Inkrafttretens- und Außerkrafttretensregelung ist nicht auf den Anfang bzw. das Ende der genannten Kalenderjahre bezogen, weil die Erhebungen jeweils im Kalendervierteljahr nach dem Berichtsquartal durchgeführt werden.